

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Auf der Grundlage von §§ 21-29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in 18184 Roggentin

In einem Hausgeflügelbestand in 18184 Roggentin wurde am 23.02.2021 hochpathogenes Aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wurde vom Landkreis Rostock öffentlich bekannt gemacht. Um den Ausbruchsbetrieb in 18184 Roggentin wurden ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km festgelegt. Aufgrund der Lage des Ausbruchsbetriebes werden Teile des Stadtgebietes Rostock als Restriktionszonen festgelegt:

 Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Sperrbezirk festgelegt (siehe Kartenausschnitt):

Ortsteil: Brinckmannsdorf (Alt Bartelsdorf, Riekdahl, Weißes Kreuz, Waldeslust und Kassebohm) im Westen begrenzt vom Ufer der Warnow; im Norden begrenzt durch die Rövershäger Chaussee bis zum Autobahnkreuz Rostock-Ost; im Osten und im Süden bis zur Stadtgrenze

- 2. Im Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - 2.1 Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Veterinäramt anzuzeigen.
  - 2.2 Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
  - 2.3 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  - 2.4 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
  - 2.5 Halter von Geflügel haben unabhängig von der Größe eines Bestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutzoder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen,

 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- Geflügelhaltungen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden (Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.),
- Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zum Wechseln und Ablegen der Kleidung vorgehalten werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- die Einrichtungen/Behältnisse, in denen verendetes Geflügel aufbewahrt wird, nach jeder Abholung gereinigt und desinfiziert werden.
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- 2.6 Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden und Futtermittel nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 2.7 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 2.8 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind; sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest Beobachtungsgebiet festgelegt (siehe Kartenausschnitt):

Orteile: Evershagen (Evershagen-Süd und Schutow; im Westen begrenzt durch die B103 und Messestraße), Schmarl (südlich der B105), Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt / Stadtweide, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez

### 4. Im Beobachtungsgebiet gilt:

- 4.1 Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzuzeigen.
- 4.2 Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- 4.3 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 4.4 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.5 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.6 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.7 Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 4.8 Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- 4.9 Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
- 5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 0381- 3818601 zu melden.
- 6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich zu beantragen.
- 7. Für die Nr. 1-5 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.
- 8. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche bei Wirtschaftsgeflügel, gehaltenen Vögeln und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teilen, Rohprodukten und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons oder andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 23.02.2021 wurde in einem Geflügelbestand in 18184 Roggentin das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage der §§ 21 -29 der Geflügelpestverordnung wurden um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektionsfähigen Materialien einzuschränken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen.

Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBI. MV S. 306), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) sowie § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBI. M-V S. 301), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBI. M-V S. 54). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen

Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V in der derzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingesehen werden.

## Begründung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnungen Nr. 1 bis 5 dieses Bescheides wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Der Schutz anderer Geflügelbestände vor Einschleppung der Geflügelpest in diese Bestände liegt im öffentlichen Interesse. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

#### **Hinweise**

- A. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des
  Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November
  2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019
  (BGBl. I S. 1626) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten
  zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann
  mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.
- C. <u>Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 22.02.2021 gilt weiterhin bis auf Widerruf.</u>

#### Kostentragung

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Am Westfriedhof 2 18050 Rostock

erhoben werden.

Der Widersprüch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

#### poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

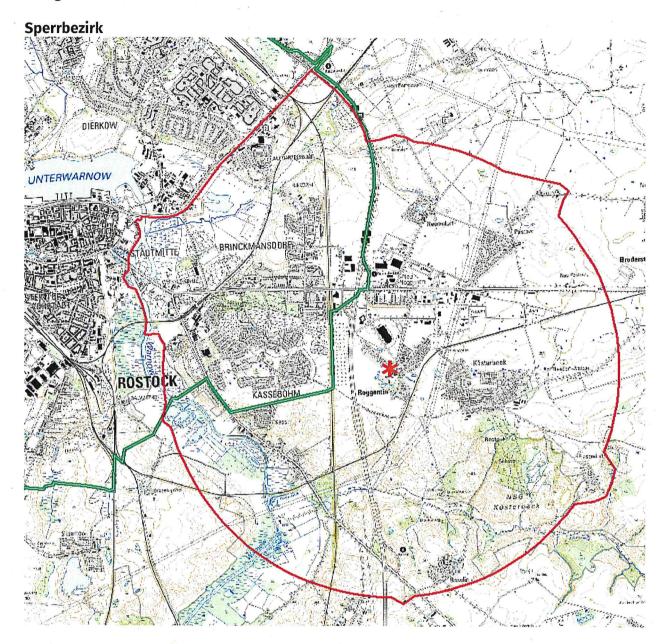
Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme wird durchgeführt, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, den 24.02.2021

Dr. Zander Amtsleiter

## Anlage



# Beobachtungsgebiet

